

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
war Dienstag, Donnerstags
und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Po-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 54.

31. Jahrgang.
Dienstag, den 6. Mai

1884.

Nachdem die Austragung der diesjährigen **Einkommensteuer-Zettel** hier beendet ist, werden diejenigen Beitragspflichtigen, welche einen solchen nicht erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der hiesigen Stadtsteuereinnahme zu melden.

Der 1. Termin der Einkommensteuer ist bis längstens

den 15. lauf. Mts.

bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zur Stadtsteuereinnahme zu bezahlen.
Eibenstock, am 6. Mai 1884.

Der Stadtrath.
Löfcher.

Das hierorts bei Trauungen noch hin und wieder vorkommende **Abschießen von Feuerwaffen** ist theilweise so ausgeartet, daß dadurch mehrfach Gefährdungen der Sicherheit des Verkehrs herbeigeführt worden sind.

Man sieht sich daher hierdurch veranlaßt, die Bestimmungen in § 367 Nr. 8 und § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs, nach welchen das Schießen mit Feuerwaffen in gefährlicher Nähe von Gebäuden verboten, an andern Orten aber nur mit polizeilicher Erlaubniß gestattet ist, mit dem Bemerkten in Erinnerung zu bringen, daß die Polizeiorgane Anweisung erhalten haben, Zuwiderhandelnde behufs Bestrafung unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Schönheide, am 2. Mai 1884.

Der Gemeindevorstand.

An die hiesigen Hausbesitzer ergeht hiermit das Ersuchen, die Straßen und Wege längs ihrer Grundstücke öfters und mindestens jeden Sonnabend Nachmittag von 4 bis 7 Uhr reinigen zu lassen.

Schönheide, am 2. Mai 1884.

Der Gemeinderath.

Zur Entschädigungsfrage unschuldig Verurtheilter.

Auf Antrag der Abgeordneten Phillips und Lenzmann hat sich der Reichstag wiederum mit der Entschädigung unschuldig Verurtheilter oder Verhafteter beschäftigt, und man kann den Antragstellern Recht geben, wenn sie behaupteten, daß die große Mehrheit des deutschen Volkes wünsche, daß denjenigen Personen, welche unschuldig eine Straf- oder Untersuchungshaft erlitten haben, eine entsprechende Entschädigung zu Theil werde. Principiell geneigt für die Lösung der Frage in diesem Sinne sprachen sich auch alle Parteien des Reichstages aus und auch der Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze hat den Antrag sympathisch aufgenommen, weshalb man auch annehmen kann, daß die Regierung schließlich ihre principielle Zustimmung ertheilt, daß in gewissen Fällen und nach richterlichem Ermessen unschuldig Verhafteten und Verurtheilten ein entsprechender Geldbetrag aus der Staatskasse bezahlt werde. Es muß indessen darauf hingewiesen werden, daß diejenigen sehr irren, welche glauben, daß die Frage der Geldentschädigung unschuldig Verurtheilter in der Praxis leicht und sicher durchzuführen sei. Zunächst muß betont werden, daß die sogenannten unschuldigen Verurtheilungen nicht etwa auf Grund eines rechtlichen oder moralischen Irrthums der Richter, sondern in der Regel auf Grund falscher und ungenügender Zeugenaussagen stattfinden. Dann muß auch hervorgehoben werden, daß die Freilassung der meisten sogenannten unschuldig Verhafteten nicht deshalb erfolgte, weil ihre Unschuld klar und deutlich bewiesen war, sondern weil ihnen ihre Schuld nicht mit genügender Sicherheit nachgewiesen werden konnte. Häufig waren dies auch solche Personen, deren Vorleben eine gewisse Wahrscheinlichkeit über ihre Theilnahme an irgend einem dunklen Verbrechen bei der Polizei und den Richtern erweckte, es könnte daher hinsichtlich der Entschädigungsfrage unschuldig Verhafteter, die nur deshalb für unschuldig erklärt werden müssen, weil die menschliche Unvollkommenheit ihre Schuld nicht klar legen konnte, sogar der Fall eintreten, daß ein recht raffinirter Lump, den man die Theilnahme an einem Verbrechen nicht nachweisen konnte, wegen einiger Wochen Haft auch noch eine Prämie aus der Staatskasse erhält. Aus diesen Umständen wird man ersehen, daß nur mit größter Vorsicht die Entschädigungsfrage unschuldig Verhafteter und Verurtheilter praktisch lösbar ist, und zu prüfen sind nach dieser Richtung wohl auch nochmals die

Funktionen der Strafprozessordnung, deren Organisation zwei namhafte Juristen und Reichstagsabgeordnete, der Oberlandesgerichtsrath Reichensperger und der Berliner Rechtsanwalt Munkel, getadelt haben. Vielleicht könnte durch eine Aenderung der Strafprozessordnung bezüglich der Einführung des Berufungswesens bei den Strafkammern das Vorkommen von Irrthümern der Richter vermindert werden und dann bliebe auch für die praktische Lösung der Entschädigungsfrage unschuldig Verhafteter und Verurtheilter ein leichter zu bewältigendes Material übrig. Aus all diesen Gründen muß man aber annehmen, daß die ganze Affaire noch nicht spruchreif ist und man eine Erledigung derselben in der gegenwärtigen Reichstagsession schwerlich erwarten kann.

Tagesgeschichte.

Deutschland. Wie man im Reichstage wissen wollte, hätte der Kaiser die preussische Regierung ermächtigt, bei dem Bundesrathe den Gesekentwurf gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen zu vertragen. Hiernach darf vorausgesetzt werden, daß diese Angelegenheit unverzüglich an den Bundesrath herantreten wird. Doch will die Regierung das Schicksal des Sozialistengesetzes im Reichstage abwarten, bevor sie denselben mit weiteren Arbeiten befaßt.

Die Socialistengesetz-Commission des Reichstages hat am Donnerstag ihre Entscheidung über das Gesetz gefällt. Dieselbe ist negativer Art, denn mit 10 gegen 10 Stimmen lehnte die Commission die Vorlage nach Beendigung der zweiten Lesung ab. Die Mehrzahl der Centrumsmitglieder und die deutsch-freisinnigen Mitglieder der Commission stimmten dagegen, während vom Centrum die Abgeordneten Freiherr v. Härtling und Graf Landsberg die Vorlage mit befürworteten. In parlamentarischen Kreisen schreibt man indessen dieser Abstimmung keine absolut maßgebende Bedeutung für das endliche Schicksal des Entwurfs zu, zumal der Abgeordnete Windthorst erklärt hat, daß das Centrum sich für das Plenum des Reichstages volle Freiheit seiner Stellungnahme gegenüber dem zu verlängern Socialistengesetz vorbehalte. Die durch letzteres geschaffene Situation wird also bis zur letzten Stunde ihren schwankenden Charakter beibehalten und bleibt es nach wie vor ungewiß, in welchem Sinne das Centrum den Ausschlag geben wird.

Durch kaiserliche Entscheidung ist, wie man der „R. Z.“ schreibt, bestimmt worden, daß von jetzt

Die Lieferung des für die hiesige Straßenbeleuchtung in der Zeit vom **15. Juni 1884 bis 15. Juni 1885** erforderlichen **Petroleum** soll an den Mindestfordernden verdingen werden.

Offerten sind verschlossen bis zum **24. Mai 1884** anher einzureichen.

Die Gemeindeverwaltung zu Schönheide.

Öffentliche Sitzung
des **Stadtgemeinderaths zu Johannegeorgenstadt**
Dienstag, den 6. Mai d. J., Nachm. 4 Uhr
im Rathsessitzzimmer.

Die Tagesordnung wird durch Anschlag am Rathhause bekannt gegeben.

Bekanntmachung.

Da in Folge der vielfach gemachten Wahrnehmung, daß der alte Gottesacker zur Ausübung von Unfug benutzt wird, namentlich, daß die Thüren mit den daran befindlichen Schlössern und Bändern an den bisherigen Eingängen desselben zerstört oder unverschlossen gelassen worden sind, der unterzeichnete Kirchenvorstand sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, die bezeichneten Eingänge vermauern zu lassen, so wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für diejenigen Glieder der hies. Kirchgemeinde, die den Gottesacker besuchen wollen, unterhalb des Diaconats an der die Chaussee begrenzenden Mauer eine Zugangspforte erbaut ist, zu deren Benutzung in den Wohnungen beider hies. Geistlichen die betr. Schlüssel abgeholt werden können.

Eibenstock, den 5. Mai 1884.

Der Kirchenvorstand daselbst.
Böttrich, P.

ab zur Feldausrüstung der Offiziere der Fußtruppen Revolver und Doppelfernrohre gehören; außerdem soll im Kriege der Schleppfädel getragen werden. Um denjenigen Offizieren, welche bereits im Besitz der beiden zuerst genannten Ausrüstungsstücke sind, besondere Ausgaben zu ersparen, ist gestattet worden, dieselben in Benutzung zu nehmen, wenn sie auch nicht den vorschrittmäßigen Modellen entsprechen. Bei Neubeschaffung von Revolvern jedoch ist das Modell 83 zu wählen, während wegen eines geeigneten Doppelfernrohres noch weitere Entschließungen vorbehalten bleiben. Denjenigen Offizieren, welche Revolver Modell 83 besitzen, wird im Mobilmachungsfalle unentgeltlich die nöthige Munition gewährt. Auch ist angeordnet worden, daß das Mobilmachungsgeld der Offiziere um die Beträge für Anschaffung von Revolver und Doppelfernrohr zu erhöhen sei. Von Einführung eines bestimmten Schleppfädelmusters wurde Abstand genommen, damit Offiziere, welche Schleppfädel bereits in früheren Feldzügen geführt oder von ihren Vorfahren geerbt haben, auch in Zukunft von diesen für sie werthvollen Waffen Gebrauch machen können. Für die Friedenszeiten bleibt es bei den jetzt gültigen Bestimmungen, welche das Tragen eines Degens, bezw. eines sogenannten Fäsiliersäbels vorschreiben. Endlich werden alle diejenigen Unteroffiziere der Fußtruppen, welche keine Schußwaffen führen, mit dem Revolver Modell 83 ausgerüstet.

Von dem Reichstagsabgeordneten Witt ist unter dem Tittel „Die bäuerlichen Zustände in Deutschland“ eine Schrift veröffentlicht worden, welche auf Grund der im vorigen Jahre vom Verein für Socialpolitik herausgegebenen Gutachten eine sachgemäße Beurtheilung der Lage des deutschen Bauernstandes bietet. Die Arbeit behandelt alle in den letzten Jahren so vielfach besprochenen Fragen der Landwirtschaft: das bäuerliche Erbrecht, die Verschuldung, den Wucher, die Subhastationen, den Stand der landwirthschaftlichen Cultur, die Gemeindesteuern und Schulabgaben, die Getreidezölle, die Rentabilität. Das Ergebnis, welches Herr Witt aus diesem Material gewinnt, lautet dahin, daß die bäuerlichen Zustände in Deutschland im Allgemeinen mit wenigen örtlichen Ausnahmen günstige, keineswegs besorgniserregende und nicht schlechter als die des großen Grundbesitzes und anderer Berufszweige in gleicher Vermögenslage sind. Wo eine Ausnahme stattfindet, seien es in der Mehrzahl der Fälle diejenigen kleinsten Besitzungen, Häusler, Kleingärtler, Tagelöhner,